

Allgemeinzuteilung der Frequenzen im Frequenzbereich 5755 MHz – 5875 MHz für gewerblich öffentliche, breitbandige, ortsfeste Verteilsysteme; Broadband Fixed Wireless Access (BFWA)

Auf Grund des § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) werden hiermit die Frequenzen im Frequenzbereich 5755 MHz – 5875 MHz für die Nutzung durch die Allgemeinheit für gewerblich öffentliche, breitbandige, ortsfeste Verteilsysteme - Broadband Fixed Wireless Access (BFWA) - zugeteilt. § 65 TKG bleibt davon unberührt.

Wer gewerblich öffentliche Telekommunikationsnetze betreibt oder gewerblich Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit erbringt, muss gemäß § 6 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) die Aufnahme, Änderung und Beendigung seiner Tätigkeit sowie Änderungen seiner Firma bei der Bundesnetzagentur unverzüglich melden. Die Erklärung bedarf der Schriftform und muss neben den im Meldeformular abgefragten Informationen zusätzlich den Betriebsort (Landkreis oder Kreisfreie Stadt) der Funkanlagen beinhalten. Das Meldeformular kann unter folgender Adresse aus dem Internet bezogen werden:

www.bundesnetzagentur.de → Sachgebiete → Telekommunikation → Regulierung Telekommunikation → Meldepflicht

1. Frequenznutzungsparameter:

	Punkt-zu-Mehrpunkt (P-MP)	Punkt-zu-Punkt (P-P)	Vermaschte Netze (Mesh)	Kombinierte Netze (AP-MP) ⁴⁾
Maximal zulässige mittlere äquivalente isotrope Strahlungsleistung in dBm (EIRP) ¹⁾	36	36	33	33
Maximal zulässige spektrale Strahlungsleistungsdichte in dBm/MHz (EIRP) ¹⁾	23	23	20	20
Bereich der Leistungsregelung (TPC) in dB ²⁾	12	12	12	12
Weitere Bestimmungen für den Frequenzbereich 5755 – 5850 MHz	Dynamisches Frequenzwahlverfahren (DFS) ³⁾			

¹⁾ Die angegebenen Grenzwerte für die maximal zulässige mittlere äquivalente isotrope Strahlungsleistung (EIRP) bzw. für die maximal zulässige spektrale Strahlungsleistungsdichte beziehen sich auf die BFWA- Funkstelle, wobei sich bei gepulsten Aussendungen der Mittelwert bei dem maximal möglichen Pegel (0 dB Leistungsregelung) auf den Puls bezieht. Abhängig von der Kanalbandbreite ist der jeweils strengere Wert maßgebend. Falls die Aussendung über mehrere Antennen einer BFWA- Funkstelle erfolgt, ist die Summenleistung bezogen auf die Funkstelle maßgebend. Grundlegende Anforderungen und Testverfahren finden sich in der Europäischen Norm EN 302 502.

²⁾ Durch die Leistungsregelung (Transmit Power Control, TPC) wird die durchschnittliche Summenleistung reduziert und somit der Einfluss auf Satellitenempfänger in der Summe reduziert. Grundlegende Anforderungen und Testverfahren finden sich in der Europäischen Norm EN 302 502.

³⁾ Das dynamische Frequenzwahlverfahren (DFS) dient insbesondere der Vermeidung von Gleichkanalbetrieb mit Radarsystemen. Grundlegende Anforderungen und Testverfahren finden sich in der Europäischen Norm EN 302 502.

⁴⁾ Kombinierte Netze (Any Point to Multipoint, AP-MP) bestehen aus einer Kombination von vermaschten- und Punkt zu Punkt (P-P) bzw. Punkt zu Mehrpunkt (P-MP) – Netzen.

2. Bestimmungen zur Vermeidung von Störungen bei Funkanwendungen, die innerhalb des Frequenzbereiches 5755 – 5875 MHz betrieben werden:

Innerhalb des Frequenzbereichs 5755 – 5875 MHz werden u.a. militärische Radare und Anwendungen des Festen Funkdienstes über Satelliten (Richtung Erde – Weltraum) betrieben. BFWA-Funkanwendungen dürfen diese Funkanwendungen nicht stören und müssen ggfs. mit betrieblichen Einschränkungen rechnen.

3. Befristung

Diese Allgemeinzuteilung von Frequenzen ist bis zum 31.12.2017 befristet.

Hinweise:

1. Der oben genannte Frequenzbereich wird auch für andere Funkanwendungen genutzt. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Ein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen kann nicht gewährleistet werden. Insbesondere sind bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung gegenseitige Beeinträchtigungen von BFWA-Anwendungen nicht auszuschließen und hinzunehmen.
2. Die Nutzung der Frequenzen ist nicht an einen bestimmten technischen Standard gebunden. Geräte, die im Rahmen dieser Frequenznutzung eingesetzt werden, unterliegen den Bestimmungen des "Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen" (FTEG) und des "Gesetzes über die Elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten" (EMVG).
3. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
4. Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z. B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten, verantwortlich.
5. Der Frequenznutzer unterliegt hinsichtlich des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern den jeweils gültigen Vorschriften.
6. Beauftragten der Bundesnetzagentur ist gemäß §§ 7 und 8 EMVG der Zugang zu Grundstücken, Räumlichkeiten und Wohnungen, in denen sich Funkanlagen und Zubehör befinden, zur Prüfung der Anlagen und Einrichtungen zu gestatten bzw. zu ermöglichen.
7. Beim Auftreten von Störungen werden für BFWA-Geräte die Parameter der europäischen Norm EN 302 502 in der jeweils gültigen Fassung zu Grunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o. g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls dieser Norm zu entnehmen.